



**Fünfte Satzung zur Änderung der  
Prüfungs- und Studienordnung  
für den konsekutiven Masterstudiengang  
Empirische Bildungsforschung  
an den Fakultäten Humanwissenschaften  
und Sozial- und Wirtschaftswissenschaften  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 31. März 2017**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-23.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

### **Änderungssatzung:**

#### § 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Empirische Bildungsforschung an den Fakultäten Humanwissenschaften und Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-38.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-38.pdf)), zuletzt geändert durch Änderungssatzung (Sammelsatzung) vom 30. September 2015 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf)) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
 

„(5) <sup>1</sup>Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die nach Ablauf der Höchststudiedauer nicht abgelegt und bestanden sind, gelten als nicht bestanden. <sup>2</sup>Sofern gemäß § 11 Abs. 2 noch ein Prüfungsanspruch besteht, sind alle zum Bestehen des Studiengangs noch erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen innerhalb des nach Ablauf der Höchststudienzeit folgenden Semesters zu erbringen. <sup>3</sup>Hierzu wird die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat schriftlich aufgefordert. <sup>4</sup>Sind nach Ablauf dieser Frist nicht alle erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>In diesem Fall ist das Prüfungsverfahren beendet. <sup>6</sup>Noch ausstehende Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen oder eine in Bearbeitung befindliche Masterarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.“
  - b) In Absatz 6 werden die Worte „nach Abs. 4“ durch die Worte „nach Abs. 4 oder 5“ ersetzt.
2. In § 4 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:
 

„(2) Die ECTS-Punkte eines Moduls werden anteilig für die dem jeweiligen Modul gemäß Modulhandbuch zugeordneten Lehrveranstaltungen bzw. Praktika ausgewiesen.“

(3) <sup>1</sup>Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben wird. <sup>2</sup>Dies betrifft, sofern gemäß § 27 insoweit keine abschließende Festlegung getroffen wird, insbesondere die abzulegende Modulprüfung bzw. die abzulegenden Modulteilprüfungen, die für die jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweiligen Modulteilprüfungen geltende Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie bei Modulteilprüfungen Festlegungen zu deren Gewichtung bei der Modulnotenbildung gemäß § 10 Abs. 4. <sup>3</sup>Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 werden jeweils das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Worte „Modulprüfungen und Modulteilprüfungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird Satz 8 gestrichen; die bisherigen Sätze 9 und 10 werden zu den Sätzen 8 und 9, dabei erhält Satz 8 folgende Fassung:  
„<sup>8</sup> Jede Modulprüfung bzw. jede Modulteilprüfung ist individuell zu erbringen.“

4. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. <sup>2</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. <sup>3</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(2) <sup>1</sup>Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die entsprechenden Studienzeiten angerechnet. <sup>2</sup>Für angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Jede angerechnete Studien- und Prüfungsleistung wird einem Modul zugeordnet. <sup>2</sup>Die Noten anzurechnender Studien- und Prüfungsleistungen werden gegebenenfalls nach erfolgter Notenumrechnung auf das Notensystem nach § 10 übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>3</sup>Bei der Notenumrechnung findet im Grundsatz die Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung entsprechende Anwendung. <sup>4</sup>Im Rahmen der Notenumrechnung wird die einzubeziehende Note auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Eine Rundung auf Notenwerte gemäß § 10 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erfolgt nicht. <sup>6</sup>Bei nicht

vergleichbaren Notensystemen geht die Bewertung nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(3) <sup>1</sup>Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anträge auf Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen sind in der Regel unmittelbar nach Aufnahme des Studiums an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, spätestens jedoch vier Wochen vor Anmeldung zu der entsprechenden Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss gibt hochschulöffentlich bekannt, welche Unterlagen zur Anrechnung hochschulisch und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen vorzulegen sind. <sup>3</sup>Zeugnisse und weitere für die Anrechnungsentscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift, in Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 werden jeweils das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Worte „ Modulprüfungen und Modulteilprüfungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Die Gewichtung erfolgt nach Maßgabe des Modulhandbuchs entsprechend des für die jeweilige Modulteilprüfung ausgewiesenen prozentualen Anteils an der Modulnote.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„(2) <sup>1</sup>Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann grundsätzlich zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Wiederholungsprüfungen sind zu einem von der oder dem Studierenden gewählten regulären Prüfungstermin abzulegen. <sup>4</sup>§ 2 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt. <sup>5</sup>Wiederholungsprüfungen können nach Wahl der oder des Studierenden auch während einer Beurlaubung abgelegt werden. <sup>6</sup>Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ist dies dem Prüfungsamt in elektronischer oder schriftlicher Form anzuzeigen. <sup>7</sup>Im Falle des Hochschul- bzw. Studiengangswechsels erlöschen sämtliche Wiederholungsverpflichtungen.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen, die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden zu den Absätzen 3 bis 6.

7. In § 16 werden die bisherigen Absätze 2 bis 4 durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

- „(2) Die Zulassung zur Masterprüfung wird versagt, wenn
- a. die Immatrikulation im Masterstudiengang Empirische Bildungsforschung nicht besteht oder
  - b. die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von dem oder der Studierenden zu vertreten ist.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterprüfung wird hochschulöffentlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.“

8. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat ein Prüfling bei einer Modul- bzw. Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Modul- bzw. Modulteilprüfung bekannt, so wird eine bereits erfolgte Bewertung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung annulliert und diese gilt als „nicht bestanden“.

(2) Gegebenenfalls ausgehändigte Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement) sind unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte einzuziehen und ein verliehener akademischer Grad ist abzuerkennen.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

9. In § 23 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

a) § 24 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerbern wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen ermöglicht. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz Nr. 1 müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden und die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz Nr. 2 müssen innerhalb der ersten beiden Semester nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. <sup>4</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein bzw. zwei Semester. <sup>5</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>6</sup>Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der jeweiligen Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. <sup>7</sup>Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.“

## § 2 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Die Änderung der Zugangsregelungen findet erstmals im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2017/2018 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Februar 2017 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2017

Bamberg, 31. März 2017

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2017 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2017.